

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 02.07.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Bezeichnung: "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana_C4C", („Nachrangdarlehen“)

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

DuCoGha Finanzierungs UG (haftungsbeschränkt), Falkstraße 5, 60487 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 122603 ("Nachrangdarlehensnehmer", "Emittent" und "Anbieter" der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft zur Emission von Nachrangdarlehen und die Weiterleitung des Emissionserlöses in Form eines Darlehens zur Finanzierung von erneuerbare Energien-Projekten.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.crowd4climate.org („Internet-Dienstleistungsplattform“ oder „Plattform“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714).

Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten.

Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik – Die Anlagestrategie sieht vor, dass der Emittent das qualifiziert nachrangige Darlehen aufnimmt und die eingeworbenen Mittel abzüglich eines Liquiditätspuffers in Höhe von EUR 25.000 in Form eines erstrangigen Darlehens an die ghanaische Gesellschaft Dutch & Co. Ltd. („Projektinhaber“) weiterleitet („Weiterleitungskredit“). Der Liquiditätspuffer dient als finanzielles Polster für etwaig notwendige Maßnahmen des Emittenten, sofern der Projektinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Projektinhaber möchte die erhaltenen Mittel für die Durchführung des Projekts Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana verwenden. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere nach Rückführung bestehender Kreditlinien des Projektinhabers für Betriebsmittel die Anlauffinanzierung von Photovoltaik- und Energieeinsparungs-LED-Projekten bei gewerblichen und kommerziellen Kunden des Projektinhabers zu ermöglichen. Der Zeitpunkt der Rückzahlungspflichten des Projektinhabers entspricht den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten gegenüber den Anlegern. Der Projektinhaber ist in jedem Fall verpflichtet, rechtzeitig zu zahlen (d.h. in der Regel vier Wochen im Voraus), damit der Emittent seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern rechtzeitig nachkommen kann. Der Projektinhaber zahlt außerdem eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 6000 pro Jahr an den Emittenten für die Verwaltung und Weiterleitung der Nachrangdarlehensvaluta.

Anlageobjekt – ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung eines erneuerbare-Energien- und Energieeinspar-Projekts an den in Ghana ansässigen Projektinhaber weiterzuleiten und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Anlageobjekt ist zusätzlich das Einwerben eines Liquiditätspuffers in Höhe von EUR 25.000 als finanzielles Polster für etwaig notwendige Maßnahmen des Emittenten, sofern der Projektinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das finanzierte Projekt des Projektinhabers "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana " besteht konkret in der Rückführung bestehender Kreditlinien der Fidelity Bank für Betriebsmittel zur Senkung der laufenden Zinsbelastung bis zu einem Betrag von EUR 320.000. Mit darüberhinausgehenden Finanzmitteln werden weitere Betriebsmittel finanziert. Es werden insbesondere Photovoltaik-Solaranlagen und Energieeinsparungs-LED-Beleuchtungen zum Weiterverkauf an gewerbliche und kommerzielle Kunden des Projektinhabers erworben. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß dem Weiterleitungskredit von dem Projektinhaber erhält. Der Projektinhaber möchte den Weiterleitungskredit aus Mitteln bedienen, die er infolge der Durchführung von Photovoltaik- und LED-Beleuchtungsprojekten als Einnahmen aus dem Verkauf und Leasing der Photovoltaik-Solaranlagen, aus dem Verkauf der LED-Beleuchtung, als Entgelt für mit den jeweiligen Kunden abgeschlossene Stromlieferverträge (sog. Power Purchase Agreements) sowie als Entgelt für Betriebs-, Wartungs- und Installationsverträgen für diese Anlagen generiert. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, insbesondere aus den Vertragsbeziehungen mit seinen Kunden, bei denen die Photovoltaik-Solaranlagen und LED-Beleuchtungen installiert werden und die diese dem Projektinhaber abkaufen, die diese vom Projektinhaber leasen bzw. den Strom dieser Photovoltaik-Solaranlagen kaufen.

Die Umsetzung des Projektes "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana " hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Projektes "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana " aus, falls das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1), aber nicht das Funding-Limit erreicht, wird der Projektinhaber nur Teile des Projektes durchführen. Die ersten 25.000 EUR werden für den Liquiditätspuffer verwendet, der als finanzielles Polster bei dem Emittenten DuCoGha Finanzierungs UG (haftungsbeschränkt) bleibt. Die nächsten EUR 320.000,00 werden genutzt, um die bestehende Kreditlinie des Projektinhabers an die Fidelity Bank zurück zu zahlen. Die weiteren eingeworbenen Gelder werden in den Erwerb und die Vorfinanzierung der Installation von Photovoltaik-Solarprojekten und LED-Beleuchtungsprojekten in entsprechender Höhe investiert.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage – Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet 5 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarmfinanzierung folgt ("Start des regulären Zinslaufs"). Diese gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle (siehe dazu sogleich Ziffer 4, S.1) überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen vertraglichen Anspruch darauf, die Rückzahlung ihres investierten Kapitals sowie ab dem Einzahlungstag eine Verzinsung zu erhalten. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird über die Plattform www.crowd4climate.org angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 50.000 ("Funding-Schwelle") eingeworben wird.

Wird diese Funding-Schwelle nicht innerhalb von maximal 12 Monaten erreicht, erhalten die Anleger ihren investierten Nachrangdarlehensbetrag unverzinst vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Emittent hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern.

Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst in einem Betrag an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Dabei werden die ersten 25.000 EUR für den Liquiditätspuffer verwendet, der als finanzielles Polster beim Emittenten bleibt. Die nächsten EUR 320.000,00 werden erst ausgezahlt, wenn der Emittent der Plattform einen Beleg über die Höhe der noch ausstehenden Bankfazität des Projektinhabers bei der Fidelity Bank vorlegt. Ab dem Einzahlungstag verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 7 Prozent für alle Anleger, die innerhalb der ersten 4 Wochen in das Projekt investieren und mit 6 Prozent für alle Anleger, die ab Woche 5 in das Projekt investieren.

Die Zinsen werden entsprechend der Zinsmethode act/365 berechnet. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs Zins und Tilgung an alle Anleger auszuzahlen. Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst

auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Im ersten Jahr wird kein Tilgungsanteil geleistet (Tilgungsfreies Jahr). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens vollständig zurückgeführt. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von 130 % des vertraglich vereinbarten regulären Zinssatzes geschuldet. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 5 % der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag am jeweiligen Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig.

5. **Risiken – Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.**

Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko) – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen.

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Investoren daher darauf angewiesen, dass der in Ghana ansässige Projekthinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektträgers ist die Vorfinanzierung, das Design, das Engineering, der Bau von Solar-Photovoltaik- und energiesparenden LED-Beleuchtungsprojekten und die Bereitstellung von Betriebs- und Wartungsdienstleistungen nach dem Bau für Kunden in Ghana. Er wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana", das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Marktes, auf dem der Projekthinhaber tätig ist (Solar- und LED-Branche in Ghana) und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, bei denen das Projekt umgesetzt wird. Verzögerungen bei der Lieferung von Schlüsselkomponenten wie den Solar- und LED-Modulen oder Strukturen aufgrund von Lieferengpässen, Pandemien wie COVID 19, die sich auf den Transport oder die Importprozesse am Eingangshafen auswirken, politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie weitere Aspekte können nachteilige Auswirkungen auf den Projekthinhaber haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Projektträger unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. **Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile** – Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal EUR 1.848.000,00 ("**Funding-Limit**", maximales Emissionsvolumen) und wird über die zwei Plattformen www.bettervest.com, betrieben von der bettervest GmbH (handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt), unter der Bezeichnung "Nachrangdarlehen_Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana_6%_2021_2026", und www.crowd4climate.org, betrieben von crowd4projects GmbH, unter der Bezeichnung „Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana_C4C“, eingeworben. Der Emittent hat jederzeit das Recht, die Emission auch vor Erreichen des maximalen Emissionsvolumens zu beenden. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 250,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 7.392 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. **Verschuldungsgrad** – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

8. **Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen** – Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen.

zahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig davon ab, ob der in Ghana ansässige Projektinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Projektinhaber relevante Markt ist die Solarbranche in Ghana. Markttreiber sind insbesondere attraktive Renditen für gewerbliche und kommerzielle Kunden aufgrund der deutlich niedrigeren Stromgestehungskosten (LCOE) für Photovoltaik-Solaranlagen im Vergleich zu Netzstrom und der Wunsch der Kunden, den eigenen CO₂-Fußabdruck zu reduzieren. Auf den Markt positiv auswirken können sich z.B. steigende Netzstrompreise, sinkende Kosten für Solar-Photovoltaik-Module sowie steigende Dieselpreise. Auf den Markt negativ auswirken können sich z.B. zunehmender Wettbewerb mit zunehmender Marktreife, steigende Netzstromsubventionen und steigende Kapitalkosten. Bei neutralem oder positivem Marktumfeld, also bei prognosegemäßer bzw. erfolgreicher Umsetzung des Projektes "Klimaschützende LED- und Solarprojekte für Unternehmen in Ghana" erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Marktumfeld erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erhält der Anleger bei neutralem oder positivem Marktumfeld vertragsgemäß die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sowie die ihm zustehenden Zinsen inklusive Vorfälligkeitsentschädigung. Eine vorzeitige Rückzahlung der noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbeträge sowie die Zahlung der pauschalierten Vorfälligkeitsentschädigung könnte erfolgen, wenn sich die finanzielle Lage des Projektinhabers derart verbessert (z.B. durch steigende Einnahmen infolge seines erfolgreichen Geschäftsbetriebs), dass dieser seine Verbindlichkeiten aus dem Weiterleitungskredit gegenüber dem Emittenten schneller zurückführen kann als erwartet. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht.

9. **Kosten und Provisionen für den Anleger** – Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Die crowd4projects GmbH erhält vom Emittenten eine einmalige Gebühr für die Unterstützung bei der Strukturierung des Finanzinstruments, die Organisation der Emission, das Einstellen des Projekts auf der Plattform, Unterstützung bei Marketingmaßnahmen, Werbung, Investor Relations und PR sowie für die Abwicklung über das Treuhandkonto. Die Höhe dieser Gebühr ist abhängig von der Gesamtfinanzierungssumme aller im Rahmen des Fundings über sämtliche Plattformen tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen („**Funding-Summe**“): Für die ersten EUR 684.950 beträgt sie 8,75 %. Danach beträgt die einmalige Gebühr 8 % ("**Setup- und Marketing Fee**"). Diese Kosten werden vom Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Sie bilden die Transaktionskosten der Finanzierung. Daneben erhält die crowd4projects GmbH während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihr erbrachte Anlegerverwaltung sowie weitere Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich eine Handling-Fee ("**Handling Fee**"). Die Höhe der Handling Fee ist von der Funding-Summe abhängig: Bis zu einer Funding-Summe von einschließlich EUR 684.950, beträgt die Handling Fee 0,75 % p.a. Ist die Funding-Summe größer als EUR 684.950, beträgt die Handling Fee 0,2 %.

10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz** – Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt** – Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont von 5 Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen (Ziffer 5, S.2). Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5, S.2). Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. **Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**
Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate:

- angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 1.848.000,00, -
- verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 350.300, -
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0, -

14. **Gesetzliche Hinweise** – Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss auf <https://www.bundesanzeiger.de> offengelegt. Künftige Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der crowd4projects GmbH als Download unter <https://www.crowd4climate.org/dutch-and-co-ghana> und kann diese kostenlos bei kontakt@crowd4climate.org anfordern.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

16. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.